

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 24. Februar 1994

12. Stück

12. Gesetz: Wiener Personalvertretungsgesetz (2. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz); Änderung.

12.

Gesetz, mit dem das Wiener Personalvertretungsgesetz geändert wird (2. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Personalvertretungsgesetz, LGBL für Wien Nr. 49/1985, in der Fassung des Gesetzes LGBL für Wien Nr. 25/1990 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 3 Z 3 tritt an die Stelle des Ausdrucks „Land- und Forstarbeiter, Bäckereiarbeiter und Lehrlinge,“ der Ausdruck „Land- und Forstarbeiter und Lehrlinge,“

2. § 2 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Organe der Personalvertretung können zu ihrer Beratung gewählte Mitglieder anderer Personalvertretungsorgane, Vertreter der im Abs. 3 genannten Berufsvereinigungen, sachkundige Bedienstete und Sachverständige einladen, sofern dadurch die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 36 nicht gefährdet wird.“

3. An die Stelle des § 8 samt Überschrift treten folgende Bestimmungen:

„Hauptgruppen

§ 8. Die Hauptgruppen umfassen die Dienststellen folgender Bereiche:

1. Magistrat der Stadt Wien mit Ausnahme der unter Z 2 bis 6 fallenden Dienststellen und Unabhängiger Verwaltungssenat (Hauptgruppe I);
2. Krankenanstaltenverbund (Hauptgruppe II);
3. Wasserwerke, Friedhöfe, Bäder, Stadtreinigung und Fuhrpark, einschließlich des Dienstkraftwagenbetriebes (Hauptgruppe III);
4. Generaldirektion der Wiener Stadtwerke (einschließlich der Zentralverwaltung, jedoch mit Ausnahme des Rechenzentrums), Wiener Stadtwerke – Verkehrsbetriebe (jedoch mit Ausnahme der Gruppe Magistratsdirektion-Stadtbauverwaltung – U-Bahn-Bau) und Wiener Stadtwerke – Städtische Bestattung (Hauptgruppe IV);
5. Wiener Stadtwerke – Elektrizitätswerke und Rechenzentrum der Wiener Stadtwerke (Hauptgruppe V);

6. Wiener Stadtwerke – Gaswerke (Hauptgruppe VI).

Personalgruppen

§ 8 a. (1) Die Bediensteten einer Hauptgruppe sind entsprechend ihrer besoldungsrechtlichen Stellung in folgende Personalgruppen zusammenzufassen:

1. in der Hauptgruppe I
 - a) die Bediensteten der Verwendungsgruppe A;
 - b) die Bediensteten der Verwendungsgruppen B, K 1 und K 2;
 - c) die Bediensteten der Verwendungsgruppen C, D, E, K 3, K 4, K 5 und K 6;
 - d) die Bediensteten der Verwendungsgruppen L 1, L 2a, LK, L 2b 1 und L 3;
 - e) die Bediensteten der Verwendungsgruppen 1, 2, 3P, 3A, 3 und 4, sofern nicht lit. f zutrifft;
 - f) die Kindergartenhelferinnen;
2. in der Hauptgruppe II
 - a) die Bediensteten der Verwendungsgruppe A, sofern nicht lit. b oder c zutrifft;
 - b) die Ärztlichen Direktoren, Ärztlichen Abteilungs(Instituts)vorstände und Ärzte;
 - c) die Bediensteten des höheren technischen Dienstes, Fachbediensteten des technischen Dienstes, Chemiker mit Reifeprüfung, Bediensteten des technischen Dienstes, Werkmeister, Betriebsbeamten, Brandmeister, Hauptbrandmeister, Lehrwerkstättenmeister, Löschmeister, Maschinenmeister, Oberbrandmeister, Oberfeuerwehrmänner, Radiumtechniker, Röntgentechniker und Feuerwehrmänner;
 - d) die Bediensteten der Verwendungsgruppen B und C, sofern nicht lit. c zutrifft, und die Bediensteten der Verwendungsgruppen LK, D und E, sofern nicht lit. c oder e zutrifft;
 - e) die Bediensteten der Verwendungsgruppen K 1, K 2, K 3, K 4, K 5, die Pflegehelfer, Lernpfleger und Stationsgehilfen;
 - f) die Bediensteten der Verwendungsgruppe K 6, sofern nicht lit. e zutrifft, und die Operationsgehilfen, Laborgehilfen, Desinfektionsgehilfen, Ordinationsgehilfen, Prosekturgehilfen und Sanitätsgehilfen;
 - g) die Bediensteten der Verwendungsgruppen 1, 2, 3P, 3A, 3 und 4, sofern nicht lit. f zutrifft;

3. in den Hauptgruppen III bis VI
 - a) die Bediensteten der Verwendungsgruppe A;
 - b) die Bediensteten der Verwendungsgruppe B;
 - c) die Bediensteten der Verwendungsgruppen C, D und E;
 - d) die Bediensteten der Verwendungsgruppen 1, 2 und 3P, sofern nicht Z 4 oder 5 zutrifft;
 - e) die Bediensteten der Verwendungsgruppen 3A, 3 und 4, sofern nicht Z 4 oder 5 zutrifft;
4. in der Hauptgruppe III die Kraftwagenlenker;
5. in der Hauptgruppe IV die Stellwerkswärter der U-Bahn, Autobuslenker, Kontrolloren, Lenker im Vollbahnbetrieb, Straßenbahnfahrer im Einmannbetrieb, U-Bahnfahrer, Kraftwagenlenker, Schaffner und Stationswarte.

(2) Bedienstete, die nach den im Abs. 1 angeführten Merkmalen keiner Personalgruppe zugeordnet werden können, sind vom Zentralausschuß im Einvernehmen mit der gemeinderätlichen Personalkommission einer Personalgruppe zuzuordnen. Dabei sind der Tätigkeitsbereich und die Höhe des Gehaltes der zuzuordnenden Bediensteten im Vergleich zum Tätigkeitsbereich und der Höhe des Gehaltes der im Abs. 1 angeführten Bedienstetengruppen zu berücksichtigen.

(3) Wird durch eine Änderung der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1967 eine Bedienstetengruppe neu geschaffen und ist diese Bedienstetengruppe einer der im Abs. 1 angeführten Bedienstetengruppen hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches und der besoldungsrechtlichen Einreihung ähnlich, so ist die neu geschaffene Bedienstetengruppe vom Zentralausschuß im Einvernehmen mit der gemeinderätlichen Personalkommission einer der Personalgruppen gemäß Abs. 1 zuzuordnen.

Personalgruppenausschuß

§ 8 b. (1) In jeder Hauptgruppe (§ 8) ist für jede Personalgruppe (§ 8 a Abs. 1) ein Personalgruppenausschuß zu bilden.

(2) In jeden Personalgruppenausschuß sind zu wählen:

- bei Personalgruppen bis 500 Bedienstete 3 Mitglieder,
- bei Personalgruppen von 501 bis 1 000 Bediensteten 4 Mitglieder,
- bei Personalgruppen von 1 001 bis 2 000 Bediensteten 5 Mitglieder,
- bei Personalgruppen von 2 001 bis 3 000 Bediensteten 6 Mitglieder,
- bei Personalgruppen von 3 001 bis 5 000 Bediensteten 7 Mitglieder,
- bei Personalgruppen von 5 001 bis 7 000 Bediensteten 8 Mitglieder,

- bei Personalgruppen von 7 001 bis 10 000 Bediensteten 9 Mitglieder,
- bei Personalgruppen über 10 000 Bediensteten 10 Mitglieder.

§ 4 Abs. 6 und § 7 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Wirkungsbereich des Personalgruppenausschusses erstreckt sich auf die Bediensteten jener Hauptgruppe und Bedienstetengruppen, für die er gewählt wurde.“

4. Im § 10 Abs. 1 tritt an die Stelle des Klammerausdruckes „(§ 8 Abs. 2)“ der Klammerausdruck „(§ 8)“.

5. § 10 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Überdies haben Dienststellen und Personalgruppen mit 501 bis 1 000 Bediensteten ein, mit 1 001 bis 1 500 Bediensteten zwei, mit 1 501 bis 3 000 Bediensteten drei und mit mehr als 3 000 Bediensteten vier zusätzliche Mitglieder in den Hauptausschuß zu entsenden; diese zusätzlichen Mitglieder sind vom Dienststellenausschuß (Personalgruppenausschuß) aus seiner Mitte zu wählen.“

6. § 11 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Überdies haben Hauptgruppen mit bis 5 000 Bediensteten ein, mit 5 001 bis 7 500 Bediensteten zwei, mit 7 501 bis 10 000 Bediensteten drei, mit 10 001 bis 15 000 Bediensteten vier, mit 15 001 bis 20 000 Bediensteten sechs und mit mehr als 20 000 Bediensteten sieben zusätzliche Mitglieder in den Zentralausschuß zu entsenden; diese zusätzlichen Mitglieder sind vom Hauptausschuß aus dem Kreis der Personalvertreter der Hauptgruppe zu wählen.“

7. Im § 28 Abs. 2 tritt an die Stelle des Ausdrucks „das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG 1950“ der Ausdruck „das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51,“.

8. Im § 39 Abs. 3 tritt an die Stelle des Ausdrucks „Abs. 2 Z 1 bis 4“ der Ausdruck „Abs. 2 Z 1 bis 3“ und an die Stelle des Ausdrucks „Abs. 2 Z 5 bis 9“ jeweils der Ausdruck „Abs. 2 Z 4 bis 9“.

9. § 39 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Die Personalvertretung ist berechtigt, zu den Verhandlungen weitere Personalvertreter, Vertreter einer Berufsvereinigung im Sinne des § 2 Abs. 3 und Sachverständige beizuziehen sowie die Beiziehung von sachkundigen Bediensteten zu beantragen, sofern dadurch die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 36 nicht gefährdet wird.“

10. § 39 Abs. 7 Z 1 lautet:

„1. Dienstzuteilungen und Abordnungen;“

11. § 39 Abs. 7 Z 4 lautet:

„4. Anordnung von Überstunden, sofern sie für mehrere Bedienstete und für mehr als zwei

Tage hintereinander angeordnet werden;“

12. § 39 Abs. 7 Z 8 lautet:

„8. erfolgte Zuweisung und Aufforderung zur Räumung von Personalunterkünften.“

13. Im § 39 Abs. 12 und im § 41 Abs. 3 entfällt jeweils die Zahl „1950“.

14. § 40 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der Magistrat hat die Personalvertretung über geplante wirtschaftliche Maßnahmen, durch die die Organisation oder der Aufgabenbereich von Dienststellen, die Anzahl von Dienstposten oder die bestehenden Arbeitsmethoden wesentlich geändert werden, ehestmöglich zu informieren, allfällige Planungsunterlagen zu übermitteln und sich auf Verlangen der Personalvertretung mit dieser zu beraten.“

15. § 47 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. die Erfüllung der sich aus § 4 Abs. 3, § 8 Abs. 4 und 5, § 31 Abs. 9 und § 36 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie aus § 66 Abs. 2 und 4, § 67

Abs. 2 und 4 und § 68 Abs. 5 Z 6 der Dienstordnung 1966 ergebenden Aufgaben;“

16. § 49 entfällt samt Überschrift.

17. § 50 samt den vorangestellten Überschriften lautet:

„ABSCHNITT III

Schlußbestimmungen

Verweisung auf andere Gesetze

§ 50. (1) Soweit in diesem Gesetz auf andere Wiener Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Dezember 1993 geltenden Fassung anzuwenden.“

18. § 51 entfällt samt Überschrift.

Der Landeshauptmann:

Zilk

Der Landesamtsdirektor:

Bandion